

# Anl. 1/08 BDG 1979 Allgemeiner Verwaltungsdienst

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.03.2023

8.1. Eine in den Z 8.2 bis 8.12 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 8.15 bis 8.18 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

8.2. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 12 ist zB:

Der stellvertretende Leiter der Sektion II und Leiter der Bereiche Organisation, Dienstbetrieb und Einsatzangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres.

8.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 11 sind zB:

1. a)

8.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 10 sind zB:

1. a)

8.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:

1. a)

8.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

1. a)

8.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

1. a)

8.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

1. a)

8.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

1. a)

8.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

1. a)

8.11. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

1. a)

8.12. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

1. a)

(Anm.: Z 8.13 und 8.14 wurden nicht mehr vergeben)

Ausbildung

#### 8.15. Der erfolgreiche Abschluss

1. a)

8.16.

1. a)

(Anm.: Abs. 2 und 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 147/2008)

Sonderbestimmung für die Funktionsgruppe 12

8.17. Voraussetzung für die Ernennung in die Funktionsgruppe 12 der Verwendungsgruppe E 1 ist neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Z 8.16 die Absolvierung des Führungskräftetrainings im Bundesministerium für Inneres oder eine diesem Lehrgang vergleichbare Ausbildung.

Besondere Bestimmung für Angehörige der Besoldungsgruppe

Allgemeiner Verwaltungsdienst

8.18. Die Erfordernisse der Z 8.15 und 8.16 können durch

1. a)

In Kraft seit 30.12.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)